Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nro. 6

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Kur-Badisches Regierungs-Blatt.
Dienstags den 5ten Februar
1805.
Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Landesherrliche Verordnung.

A.) Interpretation des Art. 73 lit. e. des VIII. Organisations-Edicts, die Bestrafung der Feld-Diebstähle betreffend.

Carl Friedrich ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, über die, in dem 8ten Organisations-Edict Art 73. lit. e. enthaltene Bestimmung der Bestrafung der Gärten- und Felddiebstähle, wornach solche, wenn sie nicht von Schulkindern begangen werden (die dann dadurch in eine Schulzüchtigung verfallen) das erstemal von jedes Orts-Vorgesezten, ohne schriftliche Untersuchung, an unläugbaren Thätern durch Stellung in die Geige, mit Umhängung des Gestohlenen, zu einer Zeit und an einem Ort, wo sie die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich ziehen; das andermal aber auf vorgängig amtliches Erkenntniß durch eben diese Ausstellung und eine hinzukommende mäßige körperliche Züchtigung abgestraft werden; — nachstehende Modification und Interpretation — zur allgemeinen verbindlichen Norm in Unsern sämtlichen Kurlanden andurch zu verkündigen:

1) soll die, von Schulkindern wegen begangener Felddiebstähle verdiente Schulzüchtigung und so auch jede andre, die wegen Fehlern ausser der Schule von Obrigkeitswegen zuerkannt wird, in allen Fällen nicht von den Lehrern ertheilt, sondern von jedes Orts-Vorgesezten die Strafe nach Befund der Umstände angesezt und beobsichtet, sodann durch den Dorfbüttel oder Dorfboten in Gegenwart des Lehrers und unter dessen zweckmäßigem belehrenden Zuspruch zum Vollzug gebracht werden. Wenn

2) bey Felddiebstählen der Kinder, ohne diese zu Denuncianten ihrer Eltern zu machen, auf andere Art herausgebracht werden könnte, daß die Eltern dazu Anleitung gegeben haben, so sollen solche eben so, als wenn sie den Diebstahl selbst begangen hätten, angesehen und bestraft werden.

3) Niemals kann auch bei denen aus der Schule Entlassenen eine aus Leichtsinn oder Naschereyn, nicht aber aus Bosheit oder Rachsucht, oder Gewinnsucht oder Hang zum Stehlen begangene Garten- oder Feld-Entwendung — in die Classe der Verbrechen, mithin lezteren Falls, auch nicht in die Classe der eigentlichen Felddiebstähle, die allemal Gewinnsucht voraussetzen, sondern nur unter die Feld-Frevel gerechnet, und als solcher bestraft werden; niemals kann also auf jene die Geigenstrafe folgen.

4) In allen andern Fällen aber, soll ein erster Felddiebstahl, eben so, wie die wiederholten, oder von bereits wegen anderer Diebstähle bestraften — begangenen Felddiebstähle nach Vorschrift des VIII. OrganisationsEdicts mit der Geige, das erstemal, und wann die That unläugbar ist, von den Ortsvorgesezten, wo sie aber einer Ueberweisung bedarf, oder wiederholt begangen wird, in diesem Fall nach Befinden und wo auf einen vorausgegangenen Fall die Geigenstrafe schon einmal in Vollzug gekommen war, unter Beyfügung der Schläge bey ledigen jungen Purschen oder Mundtoden, und der Einthürmung oder öffentlicher Arbeit bey Andern, nach dem Grad der Moralität und der Grösse des Diebstahls bestraft werden; jedoch soll

5) Da, wo die Geigenstrafe von den Ortsvorgesezten erkannt wird, damit diese eine Bescholtenheit nach sich ziehende Strafe nicht etwa ohne würkliches Verdienen an jemand vollstreckt werde, dem dadurch sich für beschwert achtenden Sträfling, der Recurs an den Beamten also offen bleiben: daß solcher Recurs, wenn er gleich ergriffen wird, von der Zeit des Erkänntnisses der OrtsVorgesezten, eine zweimal 24 stündige suspensive Kraft erhalte, binnen welcher Zeit der Verurtheilte (den der Ortsvorgesezte gleich mit seinem verschlossenen Bericht zum weiteren Verhör zu Amt weisen muß, sobald er sich auf solches beruft) eine modificirende oder bestätigende amtliche Erkenntniß beibringen, oder sich gefallen lassen muß, daß nach fruchtlosem Ablauf obigen Termins ohne weiters mit der Execution gegen ihn vorgefahren werde.

6.) Ein zum drittenmal zur Untersuchung kommender Felddieb soll von dem betreffenden Amt an die gehörigen HofgerichtsCollegien einberichtet, und ihre ernstlichere Bestrafung dem Oberrichterlichen Ermessen anheim gegeben werden, das einen solchen ohne Unterschied des Betrags als einen grossen Diebstahl von drey Mark, wenn nicht die dreimal entwendeten Summen sich höher beliefen, oder andere gewinnsüchtige Verbrechen nach dem StrafEdict eine weitere Schärfung rechtfertigten, bestrafen soll.

7) Sollen dem Denuncianten 30 kr. aus der GemeindsCasse abgereicht dagegen aber von dem Bestraften ein Gulden dahin bezahlt werden. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Carlsruhe den 24ten Jenner 1805.

B.) Ueber die Competenz zu Bestrafung der von Züchtlingen u. Sträflingen in Zucht- u. Arbeits Häusern verübten Vergehen.

Zu Ergänzung des I OrganisationsEdicts sieht man sich veranlaßt, rücksichtlich der Competenz zu Bestrafung der in den Zucht- und Arbeitshäusern des Landes von den Züchtlingen und Sträflingen verübten Vergehen nachfolgendes Regulativ zur allgemeinen Verkündung und Nachachtung zu bringen.

Es soll nemlich

a) in allen solchen Fällen, die in einem der Zucht- und Arbeitshäuser des Landes vorgehen, welche nur zur häuslichen Correction zu rechnen sind, als z. E. nur einzelner Züchtlinge und Sträflinge Versuche zum Ausbruch oder zum Entlaufen, oder auch deren wirkliche Realisirung, und ein und anderer Züchtlinge und Sträflinge unartiges den Gesetzen und der Ordnung des

Hauses widerstrebendes Betragen u. d. gl. die Bestrafung der Kurf. GeneralarbeitshaußCommission überlassen seyn;

b) solche Fälle hingegen, welche ein grosses Complot der Züchtlinge betreffen, oder wovon einem wirklichen peinlichen, sonst der höheren Criminal-Justiz Behörde nach dem Criminal-Edict zur Bestrafung überlassenen Verbrechen die Rede ist, sollen der Cognition desjenigen Hofgerichts, in dessen Bezirk das Haus, in welchem der betreffende Verbrecher sich befindet, übergeben, die desfalls vorgehende Untersuchung aber von der betreffenden Hausverwaltung in Gemeinschaft mit der Ortsobrigkeit, also z. E. zu Mannheim mit dem StadtVogteyamt und zu Bruchsal mit dem StadtAmt rc. vorgenommen werden. Verkündet im Kurf. GeheimenRath. Carlsruhe den 28 Jenner 1805.

Rechts-Belehrung.

Dahier ist eines Orts her die Anfrage geschehen, Ob in Hinsicht auf das VIII. Organisations-Edict §. 62.

A. Der Nachlaß der Hälfte der Unzuchts- und Ehebruchs-Strafen, der auf die frühzeitige Anzeige gesezt sey, beeden Sträflingen zu gut komme, wenn sie zu gleicher Zeit Anzeige thun?

B. Ob bei wiederholten Unzuchten ebenso wie bei Ehebrüchen der Hälftige Nachlaß, auf das ganze Quantum der Strafe ad 30 fl. oder nur auf die ursprüngliche Strafe der 15 fl. statt finde?

Hierauf dient zur Belehrung.

ad A. Die vor dem 7ten Monat der Schwangerschaft von dem Schwängerer geschehene Anzeige bewürkt keine Milderung — und bei später geschehenden Anzeigen komme diese nur alsdenn der Mannsperson zu gut, wann sie der Frauensperson hierinn zuvor gekommen sey; welch Letztere in diesem Fall nochmals den Strafnachlaß nicht zu geniesen habe. Niemals könnten also beide Theile zugleich den Strafnachlaß erhalten; sondern wann der Fall eintritt, daß beide zu gleicher Zeit die Anzeige von der Schwangerschaft machen: so komme alsdann der gesezliche Nachlaß nur allein der Frauens Person zu, weil auch da der Schwängerer ihr nicht zuvor gekommen ist: indem die Absicht bei dem Strafnachlaß nur diese ist, Kenntniß von einer Schwangerschaft so zeitig zu erhalten, daß durch Obrigkeitliche Aufsicht und Vorsorge Kindermorden vorgebogen werden kann, keineswegs aber dabei die Unterstellung würkt, als ob dadurch die Imputabilität an sich minder werde; mithin die Anzeige auch alle Wirkung verliehrt, so bald durch eine andere Anzeige schon die Absicht erreicht ist, annebst bei gleichzeitiger Anzeige immer die Frauens Person, deren Pflicht zunächst die Anzeige ist, auch den Genus ihrer Erfüllung zunächst erndten muß.

ad B. Endlich kann kein Zweifel seyn, daß bei zweiten und dritten Unzuchts Fällen, wie bei ersten, in jenem Milderungs Fall, die Hälfte der ganzen Strafe abgehen, da die Worte

in § 62. Lit. F, immer mit gleicher mildernden Rücksicht, dieses Folgeweise deutlich genuz besagen. Signatum Carlsruhe in Cons. Secret. den 24 Jenner 1805.

Bekanntmachung.

Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Baden werden seit geraumer Zeit so viele geringhaltige Druckschriften, musikalische Compositionen, und Kupferstiche rc. von ihren Autoren oder Verlegern übersendet, daß Höchstdieselben Sich veranlaßt finden, andurch erklären zu lassen, wie hinführo alle ihnen unverlangt zukommende Schriftstellerischen und Kunstwerke unbenutzt und die Begleitungs Briefe unbeantwortet werden bey Seite gelegt werden, sofern solche nicht wegen eines ganz ausgezeichneten innern Werths Höchstdero Aufmerksamkeit würdig sind, welches alsdann eine Kurfürstliche Antwort dem Einsender eröffnen wird. Carlsruhe den 29 Januar 1805.

Obrigkeitliche Aufforderung.

Carlsruhe. Auf erhobene Ehescheidungsklage Maria Margaretha Lacherin gebohrne Kindlerin, gegen ihren Ehemann, den gewesenen Rathsverwandten und Caffetier, Friedrich Lacher von Carlsruhe, wegen böslicher Verlassung, wird gedachter Lacher aufgerufen, binnen 6 Wochen von heute an vor hiesigem Kurfürstl. Ehegericht in Person, oder durch einen genugsam Gevollmächtigten zu erscheinen, und sich seines Austritts halben gehörig und um so gewisser zu verantworten, als im entgegengesetzten Fall die klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet im Kurfürstl Evan. Luth. Ehegericht d. 9. Jan. 1805.

Carlsruhe. Maria Karchin von Sand, gebohrne Feiin, wird auf angebrachte Ehescheidungsklage ihres Mannes wegen böslicher Verlassung hiermit öffentlich vorgeladen, binnen 6 Wochen von heute an vor dahiesig Kurfürstlichem Ehegericht in Person zu erscheinen und sich ihres Austritts halben zu rechtfertigen, sofort des Rechts abzuwarten, widrigenfalls der klagende Ehemann seines Ehebandes für entbunden erklärt, gegen sie aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstlichen Ehegericht den 2ten Jenner 1805.

Druckfehler.

In dem vorigen Stück Nro. 5. dieses Blatts vom 29 v. M. hat sich nachstehender Druckfehler eingeschlichen, der zur Berichtigung hier angemerkt wird: Es muß nemlich in dem General Decret vom 6 Jenner CGN. 34. ad lit. α. nachstehende Einrükung geschehen:

α. jene böslich Verlassung, wo man den Aufenthalt des Entwichenen — entweder nicht erfahren kann, oder sofern er bekannt ist, die Zurückkehr des Entwichenen, oder ein beyden Theilen anständiger Wohnort mit Hülfe der Obrigkeit nicht zu bewürken und auszumitteln ist.

Carlsruhe in Macklots Hofbuchdruckerey.